

Beitragsordnung FDP Landesverband Thüringen

- Endversion-

Geltende Fassung	Geplante Neufassung
------------------	---------------------

§ 1 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.

(2) Die Höhe der zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge ist von den Mitgliedern im Wege der Selbsteinschätzung der zuständigen Gliederung erklärt.

Als Richtwert für die Selbsteinschätzung eines monatlichen Mitgliedbeitrages sind 0,5% der monatlichen Bruttoeinkünfte zu legen. Die im Wege der Selbsteinschätzung festgelegte Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich und dient zur Feststellung von etwaigen Beitragsrückständen, solange das Mitglied nicht gegenüber dem Schatzmeister eine andere Beitragshöhe mitteilt. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedbeitrages ist unzulässig.

Ab dem 01.01.2006 sind (gemäß Beitragsordnung des Bundesverbands) nach folgender Euro-Staffel monatlich mindestens zu entrichten:

Nettoeinkommen mtl.	Beitrag je Monat
bis 2.600 Euro	8,00 Euro
2601- 3.600 Euro	12,00 Euro
3601- 4600 Euro	18,00 Euro
über 4.600 Euro	24,00 Euro

In eigenen Beitragsordnungen dürfen beitrags erhebende Gliederung keine nach unten abweichenden Mindestbeiträge festlegen.

(3) Der Vorstand einer beitragsabweichenden Gliederung kann einvernehmlich mit dem Mitglied den Mindestbeitrag abweichend von der Regelung in (2) festlegen.

Dies gilt für:

- Rentner
- Haushaltsangehörige eines Mitgliedes ohne eigenes Einkommen
- in Ausbildung befindlicher Mitglieder
- Wehr- und Ersatzdienstleistende sowie in
- Fällen besonderer finanzieller Härte.

Diese abweichende Festsetzung ist vom Schatzmeister jährlich zu überprüfen und hat keinen Einfluss auf die Abführung an übergeordnete Gliederung.

§ 1 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von dem Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung gegenüber dem Schatzmeister der zuständigen Gliederung erklärt.

Als Richtwert für die Selbsteinschätzung eines monatlichen Mindestbeitrages sind 0,5% der monatlichen Bruttoeinkünfte zu Grunde zu legen. Die im Wege der Selbsteinschätzung festgelegte Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich und dient zur Feststellung von etwaigen Beitragsrückständen, so lange das Mitglied nicht gegenüber dem Schatzmeister auf Grund einer neuen Selbsteinschätzung eine andere Beitragshöhe mitteilt. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig.

Nach folgender EURO-Einkommensstaffel sind monatlich mindestens zu entrichten:

	Bruttoeinkünfte mtl.	Mindestbeitrag mtl.
A	bis 2.600 €	8,00 €
B	2.601 bis 3.600 €	12,00 €
C	3.601 bis 4.600 €	18,00 €
D	über 4.600 €	24,00 €

In eigenen Beitragsordnungen dürfen beitrags erhebende Gliederungen

- für die Stufe A höhere Mindestbeiträge bis zur Höhe der Stufe C, jedoch
- keine von der Beitragsstaffel nach unten abweichenden Mindestbeiträge

festlegen.

(3) Der Vorstand der Gliederung, die die Beitragshöhe ausübt, ist berechtigt, einvernehmlich mit dem Mitglied den Mitgliedsbeitrag

- für Rentner,
- für Haushaltsangehörige eines Mitgliedes ohne eigenes Einkommen,
- für in Ausbildung befindliche Mitglieder,

rungen.

- für Wehr- oder Ersatzdienstleistende,
- sowie in Fällen besonderer finanzieller Härte,

abweichend von der Regelung des Absatzes 2 festzusetzen. Dies gilt bei entsprechendem Nachweis auch für Mindestbeiträge von Mitgliedschaftsbewerbern. Eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages auf Null Euro ist unzulässig.

(4) Der zuständige Schatzmeister ist verpflichtet, die abweichende Festsetzung nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen. Auf Antrag des Schatzmeisters kann der Vorstand eine Fortsetzung beschließen.

§ 2 Entrichtung der Beiträge

(1) Mitgliedsbeiträge sind periodisch unaufgefordert im Voraus zu leisten.

(2) Bei der Zahlung ist der Zeitraum, für den Beitrag entrichtet wird, anzugeben.

(3) Die Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen mit Forderungen an die Bundespartei, den Landesverband oder an eine andere Gliederung ist nicht statthaft.

§ 2 Entrichtung der Beiträge

(1) Mitgliedsbeiträge sind periodisch unaufgefordert im Voraus zu leisten.

(2) Bei der Zahlung ist der Zeitraum, für den Beitrag entrichtet wird, anzugeben.

(3) Die Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen mit Forderungen an die Bundespartei, den Landesverband oder an eine nachgeordnete Gliederung ist unzulässig.

§ 3 Anspruch auf Mitgliedsbeiträge

(1) Durch die Landessatzung wird bestimmt, welcher Gebietsverband Anspruch auf die Erhebung und Vereinnahmung der Beiträge hat. Die Beitragshoheit kann durch Beschluss des jeweils zuständigen Vorstandes an andere Gliederungen oder den zentralen Mitgliederservice der Partei übertragen werden.

(2) Übergeordnete Verbände haben einen Anspruch auf eine nach der Mitgliederzahl zu ermittelnde Umlage. Seit dem 05.05.2005 beträgt dieser für die Bundespartei 2,20 Euro pro Mitglied und Monat. Etwaige Änderungen dieser Festlegung sind nicht zustimmungsbedürftig durch den Parteitag des Landesverbands und verlangen keine Änderung dieser Beitragsordnung. Die Abführung an den Landesverband beträgt pro Mitglied und Monat

- ab dem 01.01.2007: 2,00 Euro
- ab dem 01.01.2008: 1,80 Euro
- ab dem 01.01.2010: 1,60 Euro.

§ 3 Anspruch auf Mitgliedsbeiträge

(1) Durch die Landessatzung wird bestimmt, welcher Gebietsverband Anspruch auf die Erhebung und Vereinnahmung der Beiträge hat (Beitragshoheit). Grundsätzlich verbleiben die eingenommenen Beiträge diesem Verband. Das aus der Beitragshoheit abgeleitete Recht der Beitragserhebung kann durch Beschluss des jeweils zuständigen Vorstandes auf andere Gliederungen oder auf einen zentralen Mitgliederservice der Partei übertragen werden.

(2) Übergeordnete Verbände oder Untergliederungen des die Mitgliedsbeiträge erhebenden Verbandes haben Anspruch auf eine nach Mitgliederzahl zu ermittelnde Umlage. Die Parteitage der übergeordneten Gliederungen entscheiden über den Mitgliedsbeitragsanteil, der an sie abzuführen ist.

(3) Die beitragsergebenden Gliederungen entrichten pro Monat und Mitglied eine Umlage an den Bundesverband. Die Höhe der Umlage und das Verfahren richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung des Bundesverbandes. Etwaige Änderungen dieser Festlegung sind nicht zustimmungsbedürftig durch den Parteitag des Landesverbands und ver-

langen keine Änderung dieser Beitragsordnung. Die notwendigen Verfahrensvorschriften werden vom Bundesschatzmeister erlassen.

(4) Die Kreisverbände entrichten zudem pro Mitglied und Monat eine Umlage an den Landesverband in Höhe von:

- ab dem 01.01.2010 1,60 €.

Die notwendigen Verfahrensvorschriften werden vom Landesschatzmeister erlassen.

(5) Kommt ein Kreisverband seiner Umlagepflicht nicht nach, ist der Landesvorstand berechtigt, dem Kreisverband zur Sicherung der Umlagezahlungen das Recht der Beitragserhebung zu entziehen und die Beitragserhebung widerrufen selbst auszuüben. Andere satzungsmäßige und wahlgesetzliche Rechte und Pflichten der säumigen Gliederung und die Rechte und Pflichten der dort geführten Mitglieder bleiben durch den Verlust des Beitragserhebungsrechts unberührt.

§ 4 Verletzung der Beitragspflicht

(1) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrags mehr als 2 Monate in Verzug sind, sind schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen.

(2) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen rückständig ist.

§ 4 Verletzung der Beitrags- und Umlagepflicht

(1) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrags mehr als 2 Monate in Verzug sind, sind schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen.

(2) Eine schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen rückständig ist.

§ 5 Verbindlichkeit der Finanz- und Beitragsordnung des Bundesverbandes

Die Regelungen der jeweils gültigen Finanz- und Beitragsordnung des Bundesverbandes sind Grundlage dieser Beitragsordnung und haben Vorrang.

§ 6 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss des Landesparteitages in Kraft.